



Sitzungsvorlage 3/2026

Planungsausschuss - öffentlich

am 04.02.2026 in Calw

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 4 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Beschluss über die Abwägungs- und Beschlussvorschläge, Empfehlung an die Verbandsversammlung, den Teilregionalplan Windenergie durch Satzung und das Erreichen des Teilflächenziels festzustellen sowie Einleitung und Durchführung eines dritten Beteiligungsverfahrens bezüglich der geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 und WF14

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023, 64/2023, 1/2024, 15/2024, 06/2025, 16/2025, 17/2025, 23/2025 und 2/2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsausschuss beschließt
 - a. die Abwägungs- und Beschlussvorschläge (Anlage 1, inklusive der Synopse zum ersten Planentwurf, s. Sitzungsvorlage 17/2025 Anlage 3)
 - b. die redaktionellen Anpassungen der Planunterlagen des Teilregionalplans Windenergie, inklusive der finalen Fassungen des Kriterienkatalogs (s. Anlage 2) und der Abwägungsgrundlagen (s. u.)
2. Der Planungsausschuss ermächtigt die Verbandsverwaltung
 - a. den Umweltbericht mit Anhängen entsprechend zu überarbeiten
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung
 - a. den Teilregionalplan Windenergie (Anlage 3) gemäß § 12 Abs. 8 Landesplanungsgesetz (LplG) durch Satzung festzustellen
 - b. das Erreichen des Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festzustellen
4. Der Planungsausschuss
 - a. ermächtigt die Verbandsverwaltung zur Erstellung der Beteiligungsunterlagen
 - b. beschließt die Durchführung einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Landesplanungsgesetz (LplG) für die beiden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 und WF14
 - c. beschließt eine angemessene Verkürzung der Frist zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Begründung

Ausgangslage

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegengehalten werden (sogenannte Super-Privilegierung). Nach Erreichen des 1,8 %-Ziels entfällt gemäß der

novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete. Dies schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes sonstiges Vorhaben im Außenbereich zwar rechtlich nicht aus, Windenergieanlagen dürften in der Regel aber nicht genehmigungsfähig sein.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha. Durch den Teilregionalplan Windenergie sollen geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt werden.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund verfügen. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen. Dadurch sollen die Gebiete gesichert werden, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten.

Aus dem beschlossenen Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt. Die Potenzialkulisse wurde anschließend in die sogenannte Strategische Umweltprüfung überführt (Sitzungsvorlage 34/2023).

Nach Vorliegen aller relevanten Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Gesamtabwägung inklusive der in Anlage 1 aufgeführten Abwägungsentscheidungen gehen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung
- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die

Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.

- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m
- Überlastungsschutz
 - Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von mindestens 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.
 - Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
 - Windhöffigkeit
 - Hangneigung

Für alle Abwägungen wurde eine gesamträumliche Betrachtung vorgenommen, d. h. Einwände und Entscheidungen wurden, soweit vergleichbar, in allen Planungsschritten untereinander verglichen und in ähnlichen Fällen entsprechend abgewogen. Ziel davon ist es, dem Teilregionalplan

Windenergie ein gesamträumliches Konzept zugrunde zu legen, das sich über die gesamte Region Nordschwarzwald erstreckt.

Zum ersten Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 1/2024), auf deren Basis Änderungen am Planentwurf vorgenommen wurden. Zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf wurde eine erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 17/2025). Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Planentwurf haben insgesamt 129 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme eingereicht und es gingen 674 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein, teilweise mit Unterschriftenlisten. Entsprechend dem novellierten LplG sollen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit elektronisch abgegeben werden, andernfalls sind sie zur Niederschrift vorzubringen. Aus Kulanzgründen der erstmaligen Anwendung dieser neuen Regelung wurden dennoch auch Stellungnahmen berücksichtigt, die in Papierform eingegangen sind.

Die Verbandsverwaltung schlägt bezüglich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen die in der Synopse formulierten Abwägungs- und Beschlussvorschläge vor (s. Anlage 1, inklusive der Synopse zum ersten Planentwurf, s. Sitzungsvorlage 17/2025 Anlage 3). Dabei lauten die Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Regel wie folgt: Wird dem Planentwurf zugestimmt, ein Sachverhalt erläutert, oder die Stellungnahme zu einem unveränderten Planinhalt bzw. die Stellungnahme zum überarbeiteten Planentwurf wiederholt eingereicht, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird zur Kenntnis genommen“. Sofern die Anregungen eine Änderung des Planentwurfs zur Folge haben oder bereits berücksichtigt wurden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag entweder „wird gefolgt“ oder „wird teilweise/sinngemäß gefolgt“. Soll den Anregungen nicht entsprochen werden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird nicht gefolgt“. Überschreitet die Anregung regionalplanerische Kompetenzen, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „Nicht Regelungsgegenstand“. In eckigen Klammern sind in der Synopse in der Spalte „Inhalt“ Anmerkungen oder Ergänzungen eingefügt, Schrägstriche können darauf hinweisen, dass aus unterschiedlichen Stellungnahmen verschiedene Formulierungen zum selben Sachverhalt eingebracht wurden.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Textteil, s. Anlagen 3a und 3b (Plansatz und Begründung in Lesefassung und im Änderungsmodus)
 - a. In der Begründung werden punktuell redaktionelle Änderungen zur Klarstellung vorgenommen. Der Regelungsgehalt bleibt gleich. Dadurch erfolgen keine Änderungen, die eine erneute vollständige (dritte) Beteiligung auslösen würden (zur Zurückstellung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar s. u.)
2. Kartenteil, s. Anlagen 3c (Raumnutzungskarte), 4a und 4b (Gebietsdokumentationen)
 - a. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 in Mühlacker und Wiernsheim sowie WF4 in Freudenstadt werden beide randlich marginal zugeschnitten. Gründe hierfür sind in beiden Fällen die Einhaltung des Plankonzepts. Für das Vorranggebiet WE11 wird damit die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, in diesem Fall von Wiernsheim-Iptingen, eingehalten. Notwendig wurde dieser Zuschnitt, da die Vorranggebiete WE11 und WE13 sowie das „dazwischenliegende“ Vorranggebiet des Verbands Region Stuttgart LB-11, das zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, in Summe zu einer Umzingelung

geführt hätten (s. Anlage 1, ID 419). Im Fall von WF4 wird mit dem Zuschnitt der Vorsorgeabstand zur Platzrunde des Segelfluggeländes Musbach korrigiert und damit der im Kriterienkatalog festgelegte Vorsorgeabstand eingehalten (s. Anlage 1, ID 66). Da es sich in beiden Fällen nur um marginale randliche Zuschnitte handelt, die sich teilweise innerhalb der regionalplanerischen Unschärfe bewegen, ist eine erneute Offenlage der beiden Vorranggebiete WE11 und WF4 nicht notwendig. Zudem sind der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald innerhalb der entfallenen, marginal randlich gelegenen Teilgebiete der beiden Vorranggebiete keine konkreten Umsetzungsabsichten bekannt, weshalb nicht von einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (§ 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)) auszugehen ist. Die beiden marginal randlich zugeschnittenen Vorranggebiete WE11 und WF4, die nun dem Plankonzept entsprechen, sollen durch Satzung festgestellt werden.

- b. Die beiden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar werden vom Empfehlungsbeschluss zurückgestellt und aufgrund einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (vgl. § 9 Abs. 3 ROG) in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben, s. u.

3. Umweltbericht

- a. Im Rahmen der Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht, die eine punktuelle Überarbeitung des Umweltberichts inklusive der Anhänge erfordern. Der Umweltbericht inklusive der Anhänge I und II wird zum Satzungsbeschluss als Anlage beigelegt.

4. Kriterienkatalog, s. Anlage 2

- a. Der Kriterienkatalog (Umweltbericht, Anhang III) wird redaktionell überarbeitet und teilweise konkretisiert. Dies betrifft einerseits die Zuordnung zur Kategorie „planerischer Ausschluss“ und andererseits werden die Begründungen teilweise ergänzt. Die Änderungen sind rein redaktioneller Art zur Klarstellung, womit nicht der Regelungsgehalt der Kriterien verändert wird. Die beschlossenen Kriterien und Vorsorgeabstände werden beibehalten.

Zur erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den beiden Vorranggebieten WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar

Zu WE3 in Neulingen:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 06.11.2025 und damit rund sechs Wochen nach Ablauf der Beteiligungsfrist eine gesonderte Stellungnahme abgegeben, um dem Regionalverband Nordschwarzwald die besondere Haltung der Landesregierung zum geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen im Umfeld der UNESCO-Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn mitzuteilen (s. Anlage 1, ID 635). Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen würden Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen

„den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte schädigen und zu einer erheblichen, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne von § 15 Absatz 3 DSchG [Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz] führen.“

Dies könnte nach Aussagen der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Streichung der Welterbestätte aus der Welterbeliste führen. Höhenreduktionen oder Standortverschiebungen von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE3 würden dem keine Abhilfe schaffen.

Das Landesamt für Denkmalpflege bezieht sich in seiner Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet WE3 insbesondere auf die Visualisierungen bzw. eine Fotosimulation eines Vorhabenträgers, der innerhalb des Vorranggebiets WE3 fünf Windenergieanlagen plant und in diesem Rahmen für das Genehmigungsverfahren ein sogenanntes „Heritage Impact Assessment“ durchgeführt hat. Dazu heißt es in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (s. Anlage 1, ID 506):

„Die sichtbaren Windräder würden in ihrer Dominanz und Maßstäblichkeit das Kulturdenkmal in der Kulturlandschaft technisch überprägen (siehe Abb. 4 [s. u. Abbildung 1]). Die Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn wäre in ihrem Erscheinungsbild i.S.d. § 15 Abs. 3, Abs. 4 DSchG erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der Größe und der Topographie des VRG würde weder ein Versetzen noch die Reduktion von Anzahl oder Höhe der Windenergieanlagen die Beeinträchtigung so schmälern, dass keine erhebliche Beeinträchtigung mehr gegeben wäre. Bei Ausweisung des VRG [Vorranggebiets] und späterer Errichtung von Windenergieanlagen ist in letzter Konsequenz ein Verlust des Welterbetitels der Klosteranlage Maulbronn vorherzusehen.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist daher an keinem Punkt im vorgesehenen VRG [Vorranggebiet] denkmalrechtlich genehmigungsfähig. Es liegt insoweit eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Vor diesem Hintergrund hat das LAD [Landesamt für Denkmalpflege] als Träger öffentlicher Belange erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE 3 (Neulingen) und fordert dessen Herausnahme aus der Teilfortschreibung.“

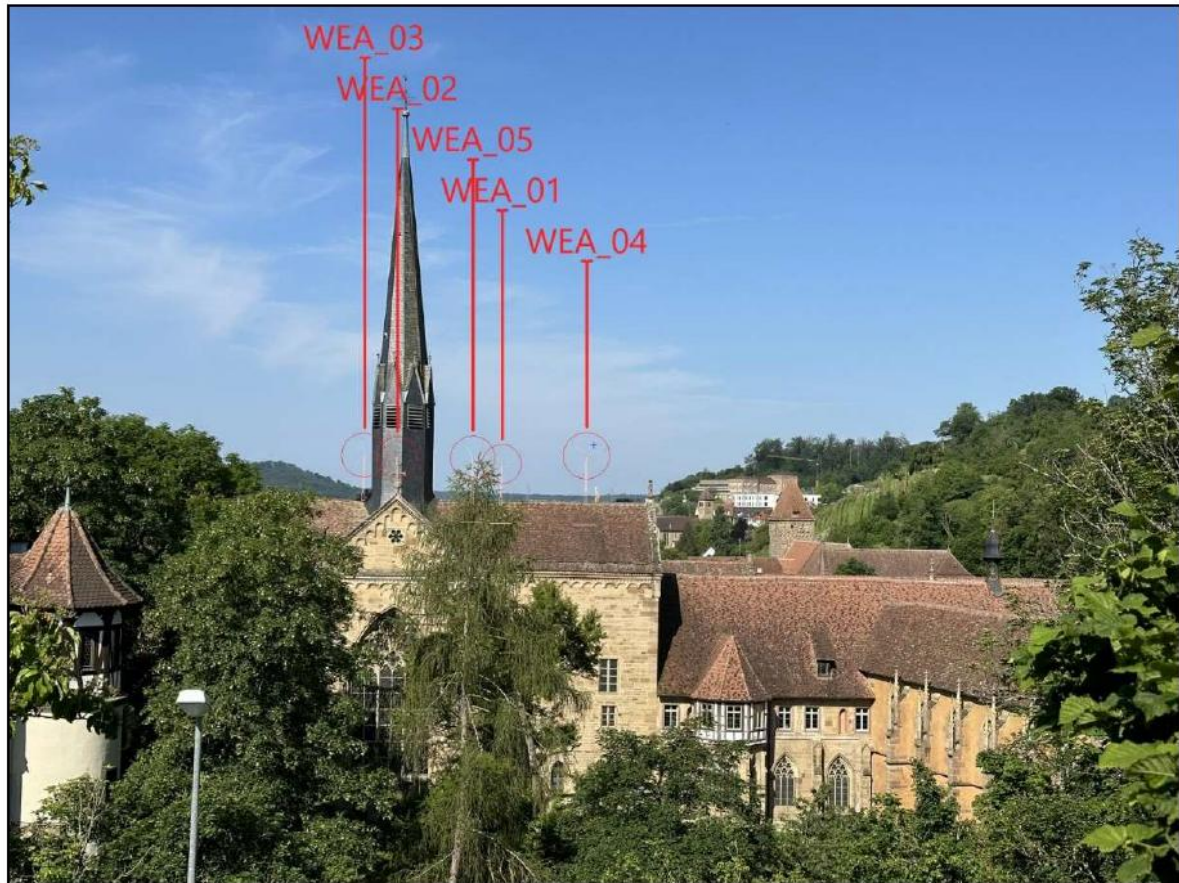


Abb. 4: Fotosimulationen der fünf geplanten Windräder im VRG 3, die deutlich über dem Dach der Klosterkirche in Erscheinung treten.

Abbildung 1: Auszug aus der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege

Da die geforderte Herausnahme des gesamten Vorranggebiets WE3 eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen nach sich zieht, wird eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Teil erforderlich (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

Der Verbandsverwaltung liegen unterschiedliche Aussagen zu den geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet WE3 und deren Auswirkungen auf den Schutzstatus der Klosteranlage Maulbronn vor. Zum einen wird in den Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege und der nach Fristablauf eingereichten gesonderten Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen eine Herausnahme des Vorranggebiets WE3 aufgrund erheblicher Bedenken gefordert. Zum anderen liegt der Verbandsverwaltung das oben genannte „Heritage Impact Assessment“ vor, das im Rahmen der Vorhabenplanung für das Genehmigungsverfahren im Vorranggebiet WE3 erstellt wurde. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung zum Schluss:

„Wesentliche oder erhebliche Beeinträchtigungen der Attribute des OUV [Outstanding Universal Value – außergewöhnlicher, universeller Wert als zentrale Eigenschaft einer UNESCO-Welterbestätte] der Welterbestätte Kloster Maulbronn mit Wassermanagementsystem sowie der Eigenschaft der Klosteranlage als „in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal“ sind danach durch die bei Neulingen geplanten Windenergieanlagen nicht festzustellen.“

Aus diesem Grund ist eine abschließende Abwägung derzeit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verbandsverwaltung vor, das Vorranggebiet WE3 im Rahmen einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterzuverfolgen.

Zu WF14 in Horb am Neckar:

In der gemeinsamen Stellungnahme des NABU Landesverband Baden-Württemberg, NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, BUND Regionalverband Nordschwarzwald und des Nabu Horb a. N. wurde ein „Ornithologisches Gutachten zur geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung (WF 14) auf dem Stadtgebiet von Horb (Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt) - Teilbericht zur Bedeutung des Gebiets als Rastplatz für nichtbrütende Rotmilane“ eingereicht (s. Anlage 1, ID 428).

Entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz wurde aufgrund neu vorliegender Daten zu regelmäßig genutzten Rast- und Schlafplätzen einer größeren Anzahl nicht brütender Rotmilane im Vorranggebiet WF14 eine Einzelfallprüfung durchgeführt und Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden vorgenommen (s. Anlage 1, ID 319). Die neu vorliegenden Daten werden, wie im Fachbeitrag Artenschutz vorgesehen, zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Nach den Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden soll das Vorranggebiet WF14 nicht weiterverfolgt werden. Da die Herausnahme des gesamten Vorranggebiets WF14 allerdings eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen nach sich zieht, wird eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Teil erforderlich (vgl. § 9 Abs. 3 ROG). Die Verbandsverwaltung schlägt vor, das Vorranggebiet WF14 im Rahmen einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere wegen des Artenschutzes nicht weiterzuverfolgen.

Geplantes Vorgehen:

Eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den gesamten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie würde dazu führen, dass der vom Landesgesetzgeber vorgegebene Zeitrahmen für das Planungsverfahren erneut nicht eingehalten werden könnte. Denn der Regionalverband Nordschwarzwald ist als Planungsträger gehalten, das Planungsverfahren zügig abzuschließen. Der Zeitplan des Landesgesetzgebers in § 20 Abs. 2 Satz 1 KlimaG BW sieht vor, dass der Satzungsbeschluss bis zum 30.09.2025 gefasst werden soll.

Darüber hinaus erfordert auch das in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normierte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und am Betrieb von Anlagen sowie der damit vom Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien einen raschen Abschluss der Planungsverfahren. Ferner sind in der Region für zahlreiche Windenergieanlagen bereits Genehmigungsanträge gemäß § 6 WindBG in den geplanten Vorranggebieten gestellt. Diese können gemäß § 6 Abs. 2 WindBG erst dann positiv beschieden werden, wenn der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald in Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des § 2 EEG sollte der Abschluss des Verfahrens auch deshalb nicht noch weiter hinausgeschoben werden. Die Verbandsverwaltung schlägt dem Planungsausschuss deshalb vor, diesen Konflikt unter Anwendung des § 12 Abs. 4 LplG zu lösen. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LplG der novellierten Fassung des LplG vom 29.03.2025 kann in dem Fall, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird, dieses gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt werden und der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 LplG als Satzung festgestellt werden, es sei denn, er bewirkt keine sinnvolle räumliche Ordnung.

Insofern sollen die beiden Vorranggebiete WE3 und WF14 zunächst vom Satzungsbeschluss zurückgestellt und in eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werden. Der Vorschlag der Verbandsverwaltung sieht vor, im Rahmen einer erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 weiterzuverfolgen und das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 nicht weiterzuverfolgen.

Insbesondere die in ihren Belangen erstmalig oder stärker berührten Kommunen, Vorhabenträger und Eigentümer sollen dadurch die Gelegenheit erhalten, sich zu den neu vorliegenden Sachverhalten äußern zu können.

Empfehlungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie

Um für Rechtssicherheit zu sorgen und um den Zeitplan des Landesgesetzgebers nicht noch weiter zu überdehnen sowie die Genehmigungsverfahren nicht unnötig zu verzögern, soll der Teilregionalplan Windenergie durch Satzung festgestellt werden. Mit dem vorliegenden Teil des Planentwurfs wird auch ohne die zurückgestellten Vorranggebiete WE3 und WF14 eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und der Teilregionalplan Windenergie kann damit als Satzung festgestellt werden (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2 LplG). Der Teilregionalplan Windenergie sieht vor, 49 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von insgesamt ca. 6.567 ha festzulegen, was einem Flächenanteil von ca. 2,8 % der Regionsfläche entspricht. Die Region Nordschwarzwald erreicht damit das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % gemäß § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW.

Beschlussfassung und weiteres Vorgehen

Das vorgeschlagene Vorgehen ermöglicht einerseits eine vertiefte Auseinandersetzung mit den eingegangenen Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie des Landesamts für Denkmalpflege bezüglich des Vorranggebiets WE3 in Neulingen und des eingegangenen „Ornithologischen Gutachtens zur geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung (WF 14) auf dem Stadtgebiet von Horb (Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt) - Teilbericht zur Bedeutung des Gebiets als Rastplatz für nichtbrütende Rotmilane“ durch ein erneutes (drittes) Beteiligungsverfahren zu den beiden zurückgestellten Vorranggebieten. Andererseits wird mit der Feststellung des Teilregionalplans Windenergie durch Satzung und mit der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels Planungssicherheit für die Region geschaffen. Damit einher geht die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus in der Region.

Mit dem Beschluss über die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG des vorliegenden Planentwurfs wird die Verbandsverwaltung den Umweltbericht mit Anhängen entsprechend überarbeiten und die Unterlagen für den Satzungsbeschluss fertigstellen. Die Planunterlagen werden der Verbandsversammlung zur Feststellung des Teilregionalplans Windenergie durch Satzung sowie zur Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 WindBG vorgelegt. Zudem wird die Verbandsverwaltung die erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den beiden geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar durchführen und dabei von der Möglichkeit einer angemessenen Verkürzung der Dauer der Veröffentlichung und der Frist zur Stellungnahme Gebrauch machen (§ 9 Abs. 3 ROG).

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten (Sitzungsvorlage 12/2020).

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
☒ Ja, positiv	Beitrag zur Energiewende
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB

Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Anlage Synopse – Abwägungs- und Beschlussvorschläge
 - 2) Anlage Kriterienkatalog
 - 3) Anlage Teilregionalplan Windenergie
 - 3a) Textteil (Plansatz und Begründung) – Lesefassung
 - 3b) Textteil (Plansatz und Begründung) – Änderungsmodus
 - 3c) Kartenteil (Raumnutzungskarte Blatt Nord und Blatt Süd)
 - 4) Anlage Gebietsdokumentation zu den Vorranggebieten
 - 4a) Übersichtstabelle
 - 4b) Übersichtskarte